

FAQ zur GvK-Bildung

Hinweis: Nachstehende FAQ sind eine Hilfestellung bei der Gruppenbildung für Ihre GvK-Stammdatenmeldung sowie für die Meldung Ihrer Großkredite. Bitte beachten Sie, dass jede Gruppenbildung im Einzelfall von Ihnen zu prüfen ist. Die Oesterreichische Nationalbank übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit der Meldungen.

Ausgabe: Mai 2026

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	1
2	Grundsätzliche Fragen	2
2.1	Wozu dient die GvK-Bildung?	2
2.2	Welche Rechtsgrundlage hat die GvK-Meldung?	2
2.3	Welche Institute müssen eine GvK-Meldung abgeben?.....	2
2.4	Wodurch wird die Meldepflicht ausgelöst?.....	2
2.5	Wer ist in eine GvK einzumelden? Wann sind Gruppenmitglieder wieder aus der Gruppe zu entfernen?	3
2.6	Welche Gruppenteile sind einzumelden: Wie ist das Linienprinzip konkret ausgestaltet und welche Sonderfälle gibt es?	4
2.6.1	Sonderfall: GvK-Meldung, sofern die GvK einen Großkredit gem. Art 387 ff der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 darstellt.....	5
2.6.2	Sonderfall: GvK-Meldung, sofern der Konzernkopf eine Gebietskörperschaft darstellt (sog. Gebietskörperschaftsgruppen).....	5
2.6.3	Sonderfall: Bildung von GvK, in denen Melder Mitglied sind – Meldergruppen	5
2.6.4	Sonderfall: Konsortialkredit	5
2.7	Wie ist der Umfang der GvK definiert? Welche Aufnahmegründe gibt es?	6
2.8	Was ist unter „Kontrolle“ zu verstehen?	7
2.9	Wie ist vorzugehen, wenn die Kontrolle treuhändig ausgeübt wird?	7
2.10	Wie ist ein indirekt ausgeübtes Kontrollverhältnis zu behandeln?.....	8
2.11	Was ist unter „wirtschaftlicher Abhängigkeit“ zu verstehen?	8
2.12	Wie sind unternehmerisch tätige eingetragene Personengesellschaften und ihre unbeschränkt haftenden Gesellschafter in der GvK-Meldung zu behandeln?.....	10
2.13	Welche Kategorien von Gruppen sind nicht in der GvK-Meldung, sondern ausschließlich in der Großkreditmeldung zu melden?.....	11
2.14	Welche Wege für GvK-Meldungen und -Rückmeldungen gibt es?.....	11
3	Spezialfragen.....	13
3.1	Was sind Gebietskörperschaftsgruppen und wie sind sie zu melden?	13

3.2	Wie sind Teilgebietskörperschaften im folgenden Fall in der Großkreditmeldung zu melden? Ein Land kontrolliert eine Holding, die ihrerseits 3 Tochtergesellschaften kontrolliert.....	13
3.3	Wie ist die Zugehörigkeit von Botschaften und Konsulaten zum Staat zu sehen?	13
3.4	Kann eine Krankenfürsorgeanstalt mit dem Land oder der Stadt verknüpft werden oder stellt diese einen Einzelkunden dar?	13
3.5	Sind Bundesschulen der Rechtsperson Staat Österreich zuzurechnen?	14
3.6	Ein Abwasserverband setzt sich aus 4 Gemeinden zusammen. Ist durch einen 49 %igen Beitragsanteil einer einzelnen Gemeinde eine wirtschaftliche Abhängigkeit des Abwasserverbandes zur Gemeinde gegeben?	14
3.7	An einem Abwasserverband sind mehrere Gemeinden beteiligt. Muss deshalb unabhängig vom Beteiligungsverhältnis einer Gemeinde eine Gebietskörperschaftsgruppe gebildet werden?	14
3.8	Gemäß GKE-Verordnung kann die Meldung einer in- oder ausländischen Gebietskörperschaft im Rahmen der GvK-Meldung unterbleiben. Wie ist vorzugehen, wenn die Gebietskörperschaft Mehrheitseigentümer einer GmbH ist? Ist die Gebietskörperschaft nicht in die Gruppe als Konzernkopf/Gruppenkopf mit Gruppenidentnummer zu melden?	14
3.9	Wie ist der protokollierte Einzelunternehmer hinsichtlich der Gruppenbildung zu behandeln?... 14	14
3.10	Sind zwei Konzernköpfe anzugeben, wenn zwei 50 %-Gesellschafter einer GmbH selbständig vertretende Geschäftsführer der GmbH sind?	15
3.11	Herr X und Frau X haben einen Wohnbaukredit aufgenommen. Herr X ist auch Eigentümer des Unternehmen X e.U. Weiters ist er bei einer Gesellschaft nach bürgerlichem Recht als Gesellschafter beteiligt und hat die GmbH X gegründet und ist dort zu 50 % Gesellschafter und Geschäftsführer. Wie ist in der GvK- bzw. Großkreditmeldung vorzugehen?	15
3.12	Wie ist bei der Großkreditmeldung vorzugehen, wenn in der GvK-Gruppenmeldung z.B. zwei getrennte Gruppen X und Y gebildet werden müssen, in einer Gesamtrisikobetrachtung jedoch das Gesamtbligo der Gruppe Y (70 Mio) mit dem Gesamtbligo der Gruppe X (150 Mio) zusammenzufassen ist?.....	16
3.13	Ein Gesellschafter hält an einer GmbH 20 % und ist gleichzeitig deren Geschäftsführer. Wäre dieser als Konzernkopf zu melden?	16
3.14	Ist die Gewinnverteilung unter den Gesellschaftern ein Kriterium, ob ein Kontrollrecht vorliegt oder nicht?.....	16
3.15	Muss eine Bank als Konzernmutter die Mitglieder einer GvK, die nicht bei ihr obligiert sind, in die GvK-Meldung aufnehmen?	16

3.16	Können auch mehrere < 50% Gesellschafter mit Geschäftsführer-Funktion, als Köpfe in der Großkreditmeldung angesehen werden?	16
3.17	Werden Identnummern gelöscht, wenn für einen Kreditnehmer 1 Jahr lang keine Beträge weder in GKE noch in der Großkreditmeldung gemeldet werden?	17
3.18	Wie werden wirtschaftlich abhängige Mitglieder im Rahmen der GKE-Obligorückmeldung berücksichtigt?.....	17
3.19	Ist eine Reihenverknüpfung über den unmittelbar wirtschaftlich Abhängigen hinaus möglich?...	17
3.20	Wie sind Fonds in der GvK-Meldung zu behandeln?	17
3.21	Wie sind Treuhandverhältnisse in der GvK-Meldung bzw. der Großkreditmeldung abzubilden?	18
3.22	Ist bei Vereinen eine Verknüpfung mit Präsident, Obmann oder dergleichen als Konzernkopf zwingend vorgeschrieben bzw. wann sollte dies erfolgen?	18
3.23	Wann gibt es ein Kontrollrecht bei Privatstiftungen?	18
4	Beispiele zur Gruppenbildung	19
5	Versionierung.....	31

1 Einleitung

Das vorliegende Dokument soll eine Hilfestellung bei der Bildung von Gruppen verbundener Kunden (GvK) bieten. Es berücksichtigt die Granulare Kreditdatenerhebungs-Verordnung 2018 (GKE-V) der FMA gemäß BGBl. II Nr. 170/2018 (Inkrafttreten 1.9.2018) sowie die Delegierte Verordnung (EU) 2024/1728 der Kommission vom 6. Dezember 2023 (Inkrafttreten 8.7.2024).

In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf die Unterschiede zwischen der GvK-Stammdatenmeldung gem. GKE-V (nachstehend kurz „GvK-Meldung“) und die im Rahmen der Großkreditmeldung gem. Artikel 394 (1) der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (Erhebung VU, Erhebung VK) zu verwendenden Gruppen eingegangen. Stärker als bisher sind bei der Großkreditmeldung – aber nur dort – wirtschaftliche Abhängigkeiten (auch über den wirtschaftlich Abhängigen hinausgehend) zu berücksichtigen. In der GvK-Meldung bleiben grundlegende Meldeprinzipien (wie z.B. keine Verknüpfung über den wirtschaftlich Abhängigen hinausgehend) und Meldetechniken (wie z.B. Einmeldung von grundsätzlich immer nur einem Gruppenkopf) auch nach Inkrafttreten der GKE-V und der Delegierten Verordnung (EU) 2024/1728 unverändert aufrecht.

2 Grundsätzliche Fragen

2.1 Wozu dient die GvK-Bildung?

Die Bildung der Gruppen verbundener Kunden dient der angemessenen Berücksichtigung von Risikoverflechtungen (sei es kapitalmäßig oder durch vertragliche Beziehungen) zwischen verschiedenen Gruppenmitgliedern (natürliche oder juristische Personen), die dazu führen können, dass finanzielle Schwierigkeiten eines Gruppenmitglieds die Rückzahlungsfähigkeit eines anderen Teils der Gruppe beeinträchtigen können.

Dabei ist eine wirtschaftliche Betrachtungsweise erforderlich, die eine gründliche Befassung mit den Verflechtungen des Kunden erfordert und im Ergebnis eine im Zweifel eher umfassendere Gruppenbildung nahelegt. Im Einzelfall kann es dabei zu durchaus unterschiedlichen Einschätzungen verschiedener Melder (insb. betreffend die wirtschaftliche Abhängigkeit) kommen, die keine einheitliche Darstellung im Rahmen der GvK-Meldung zulassen.

Die GvK-Meldung beschränkt sich daher im Kern auf die aufgrund des Kriteriums der Kontrolle objektivierbare Darstellung von Gruppenbeziehungen, die durch das Zusammenwirken der Melder eine gemeinsame Sichtweise auf die durch Anwendung des Kontrollkriteriums gebildete Gruppe ermöglicht. Hievon ausgehend können jeweils institutsspezifisch differierende Gruppenumfänge Eingang in die Großkreditmeldung finden.

Die GvK-Meldungen werden in der Abteilung Stammdaten und Meldeverarbeitungssysteme (STADA) verarbeitet und das Ergebnis – die gemeinsam gebildeten Gruppen - allen Meldern über verschiedene Wege zur Verfügung gestellt. GvKs werden überdies für GKE-Obligorückmeldungen herangezogen.

2.2 Welche Rechtsgrundlage hat die GvK-Meldung?

Rechtliche Grundlage der GvK-Meldung ist die auf Basis § 75 Abs 4 BWG (Fassung ab 1.9.2018) herausgegebene Granulare Kreditdatenerhebungs-Verordnung der FMA (GKE-V) v. 5.7.2018 (in der geltenden Fassung). Überdies enthält die Delegierte Verordnung (EU) 2024/1728 rechtlich bindende nähere Ausführungen zur Gruppenbildung, die jedenfalls in der Großkreditmeldung und - sofern mit der Zielsetzung der Zusammensetzung der GvK gem. GKE-V kompatibel (d.h. der Schaffung einer objektivierbaren Gruppendarstellung dienlich) - auch in der GvK-Meldung zu berücksichtigen sind.

2.3 Welche Institute müssen eine GvK-Meldung abgeben?

Meldepflichtig sind CRR-Kreditinstitute sowie Zweigniederlassungen von CRR-Kreditinstituten in Österreich.

2.4 Wodurch wird die Meldepflicht ausgelöst?

GvK-Meldungen gem. § 4 (1) Z 3 GKE-V sind zu erstatten, wenn:

- der Umfang einer Gruppe verbundener Kunden erstmalig bekannt zu geben ist oder
- sich die Zusammensetzung der Gruppe verbundener Kunden ändert.

Eine Überprüfung der Gruppe (Existenz, Zusammensetzung) und erforderlichenfalls eine Neu- oder Änderungsmeldung hat immer zu erfolgen, wenn mindestens einem Gruppenmitglied ein meldepflichtiger Kredit eingeräumt wird bzw. wurde.

Die Obligohöhe einer GvK als Ganzes (also die Summe der Einzelobligos) hat für die Meldepflicht keine Bedeutung.

Hinweis: Ein GKE-Melder hat sich mit der GvK zu befassen, wenn zumindest ein Gruppenmitglied, das auch Kreditnehmer (= Schuldner) des Melders ist, in die GKE (granulare Kreditdatenerhebung) einzumelden ist. Im Hinblick auf die Abbildung des Umfangs von Gruppen verbundener Kunden wird auf das Bestehen einer Kreditbeziehung abgestellt, unabhängig davon, ob die GKE-Meldegrenze überschritten wird. Das heißt, dass die vom Kreditnehmer aus anzuwendenden Gruppenbildungstechniken (z. B. Abbildung des Weges zum Konzernkopf) auch für Kreditnehmer des Melders mit einem Kreditvolumen unter der GKE-Meldegrenze gelten.

2.5 Wer ist in eine GvK einzumelden? Wann sind Gruppenmitglieder wieder aus der Gruppe zu entfernen?

Ausgehend vom Kreditnehmer ist zumindest der Weg in direkter Linie nach oben bis zum Konzernkopf der Gruppe („Linienprinzip“) abzubilden – für diese Teilmenge einer Gruppe wird die Zuständigkeit¹ eines Melders begründet.

Für jedes einzelne Mitglied ist auch der Grund für die Gruppenzugehörigkeit anzuführen. Mitglieder können sowohl natürliche als auch juristische Personen sein.

Es gibt folgende Aufnahmegründe:

- P: Gesellschafter/Eigentümer unterliegen einer persönlichen Haftung
- K: unterliegt einem Kontrollverhältnis
- W: ist wirtschaftlich abhängig
- H: Gruppenkopf

Gruppenmitglieder sind vom Melder aus einer Gruppe zu streichen, wenn der Melder der Ansicht ist, dass das Mitglied nicht länger einem der möglichen Gruppenaufnahmegründe entspricht oder es sich um gelöschte bzw. verstorbene Mitglieder handelt (nach Klärung der Rechtsnachfolge).

Kreditnehmergruppen (z.B. Solidarkreditnehmergruppen) sind nicht Bestandteil einer GvK. Bilden die Mitglieder einer Kreditnehmergruppe eine GvK, so sind diese einzeln in die GvK-Meldung aufzunehmen.

Sofern der Melder annehmen muss, dass gemeldete Hierarchien zu Gruppenmitgliedern ohne Kommentar zu Rückfragen führen werden, sind Kommentare wie z. B. Beteiligungs-Prozentsätze oder Hinweise auf vertragliche Bestimmungen, die ein Kontrollrecht einräumen, in die Meldung aufzunehmen.

¹ Folgende Vorgänge bewirken die Zuständigkeit eines Melders zu einer GvK bzw. zu Teilen einer GvK für die Dauer von 12 Monaten: eine GKE-Obligomeldung zu einem Mitglied der GvK oder die Meldung eines Gruppenmitglieds oder die Meldung der Gruppe im Rahmen einer Großkreditmeldung.

Bei Gruppenbildungen, deren Gesellschaften kein Obligo vorweist, aber ein meldepflichtiger Kredit zeitnah geplant ist, muss dies in den Bemerkungen angeführt werden, da sonst eine Gruppenbildung verworfen werden kann.

2.6 Welche Gruppenteile sind einzumelden: Wie ist das Linienprinzip konkret ausgestaltet und welche Sonderfälle gibt es?

Zunächst hat sich der Melder ein umfassendes Bild von der Gruppe zu machen, in der sich der Kreditnehmer befindet. Vom Kreditnehmer ausgehend sind nun bestimmte Gruppenteile einzumelden:

Der österreichische Gruppenteil sowie der Teil innerhalb von AnaCredit-Berichtsmitgliedstaaten (dazu gehören die Staaten des Euroraums sowie allfällige weitere EU-Mitglieder) wird als vollständige Linie² der jeweils übergeordneten Rechtssubjekte abgebildet; darüber hinaus ist nur mehr der Konzernkopf³ anzugeben. Ist der Konzernkopf eine natürliche Person, so ist immer auch die von ihm kontrollierte oberste Muttergesellschaft („ultimate parent“) einzumelden, unabhängig davon wo sie ansässig ist und unabhängig davon, wo der Kreditnehmer ansässig ist (s. Fall 1a).

Hat der Kreditnehmer seinen Sitz innerhalb des AnaCredit-Gebiets, ist die dem Kreditnehmer direkt übergeordnete Einheit („direct parent“) zu melden, und zwar auch dann, wenn diese ihren Sitz außerhalb des AnaCredit-Gebiets hat. Die Angabe des „direct parent“ darf entfallen, wenn der Kreditnehmer nicht in einem AnaCredit-Berichtsmitgliedstaat ansässig ist.

Das bedeutet, dass nur für den Teilkonzern, dem der Kreditnehmer angehört, alle Firmen bzw. Personen mit Sitz innerhalb des Raums der AnaCredit-Berichtsmitgliedstaaten in gerader Linie zum Konzernkopf abzubilden sind – so lange bis das erste kontrollierende Unternehmen außerhalb des Raums der AnaCredit-Berichtsmitgliedstaaten angesiedelt ist. Ab dem letzten Unternehmen innerhalb des Raums der AnaCredit-Berichtsmitgliedstaaten ist nur mehr der Konzernkopf/„ultimate parent“ zu melden (siehe Fall 2). Die dem Kreditnehmer direkt übergeordnete Einheit ist jedoch immer zu melden, selbst wenn sie außerhalb des Raums der AnaCredit-Berichtsmitgliedstaaten ihren Sitz hat, sofern der Kreditnehmer innerhalb des Raums der AnaCredit-Berichtsmitgliedstaaten ansässig ist (siehe Fall 1). Wenn der Kreditnehmer nicht in einem AnaCredit-Berichtsmitgliedstaat ansässig ist, muss der „direct parent“ nicht gemeldet werden (siehe Fall 1a und Fall 4)

Selbstverständlich können zusätzliche Informationen der meldenden Banken in der Gruppenmeldung berücksichtigt werden. Jedenfalls erfordert die vollständige Gruppenabbildung neben der Meldung von Kreditnehmern auch die Meldung von Gruppenmitgliedern, die nicht Kreditnehmer des Gruppenmelders sind.

² Die GvK ist nach dem Linienprinzip zu bilden. Das bedeutet, dass nur der Teilkonzern, dem der Kreditnehmer angehört, Firmen bzw. Personen in gerader Linie nach oben bis zum Konzernkopf abzubilden sind.

³ Konzernkopf einer Gesamtrisikogruppe ist jenes übergeordnete Gruppenmitglied, welches auf ein (oder mehrere) Gruppenmitglied(er) ein Kontrollrecht ausübt und/oder unbeschränkt haftender Gesellschafter einer (oder mehrerer) Personengesellschaft(en) ist, ohne dass auf dieses übergeordnete Gruppenmitglied ein Kontrollverhältnis ausgeübt wird. In jeder Gruppe gibt es grundsätzlich nur einen Konzernkopf. Bei „99er Gruppen“, die eine „79er Gruppe“ mit mehreren unbeschränkt haftenden Gesellschaftern vollständig abbilden, wobei auf keinen der unbeschränkt haftenden Gesellschafter ein Kontrollverhältnis abgebildet wird, gelten alle unbeschränkt haftende Gesellschafter als Konzernköpfe.

2.6.1 Sonderfall: GvK-Meldung, sofern die GvK einen Großkredit gem. Art 387 ff der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 darstellt

Stellt die zu meldende GvK für den Melder einen Großkredit dar, so berührt das lediglich die Meldeerfordernisse für den innerösterreichischen Gruppenteil (vollständige Darstellung aller Gruppenmitglieder). Für die außerösterreichischen Gruppenmitglieder gelten die oben beschriebenen reduzierten Regeln. Die Gruppenmitglieder mit Sitz oder Wohnort innerhalb Österreichs sind umfassend, auch unter Berücksichtigung von Schwesterkonzernen, zu bilden. Sämtliche dem österreichischen Konzernkopf bzw. den führenden österreichischen Gruppenmitgliedern untergeordnete Einheiten mit Sitz in Österreich sind darzustellen (siehe Fall 3).

2.6.2 Sonderfall: GvK-Meldung, sofern der Konzernkopf eine Gebietskörperschaft darstellt (sog. Gebietskörperschaftsgruppen)

Handelt es sich beim Konzernkopf um eine in- oder ausländische Gebietskörperschaft, so kann sie gemeldet werden (Wahlrecht). Wird davon Gebrauch gemacht und liegt ein Großkredit vor, so ist der innerösterreichische Gruppenteil vollständig zu melden. Für die außerösterreichischen Gruppenmitglieder gelten die oben beschriebenen reduzierten Regeln (siehe Fall 3a). Zu den Besonderheiten der Behandlung der Gebietskörperschaftsgruppen in der GvK-Meldung und in der Großkreditmeldung siehe auch das Kapitel „Spezialfragen“ in diesem Dokument.

2.6.3 Sonderfall: Bildung von GvK, in denen Melder Mitglied sind – Meldergruppen

Ausgehend von der Überlegung, dass ein Melder über den eigenen Konzern selbst am besten Bescheid weiß, wird eine solche GvK ausschließlich vom Konzernkopf einer solchen Gruppe gemeldet. Ist der Konzernkopf selbst nicht meldepflichtig, dann ist das in Österreich hierarchisch am höchsten angesiedelte Kreditinstitut zur Meldung verpflichtet. Die Meldepflicht zu Meldergruppen setzt den GKE-Melderstatus des Kreditinstituts (bzw. der inländischen Zweigniederlassung eines ausländischen Kreditinstituts) voraus und gilt für den Zeitraum von einem Jahr, beginnend mit dem Stichtag der letzten GKE-Obligomeldung. Da von Banken hinsichtlich der Darstellung ihres eigenen Konzerns umfangreichere Informationen vorausgesetzt werden können, gelten die oben definierten regionalen Erleichterungen im Rahmen der Gruppenbildung von Meldergruppen nicht (vollständige Abbildung des gesamten Konzerns).

Die anderen GKE-Melder sind von der Meldung dieser Gruppe entbunden, sie können der OeNB allerdings Kommentare zur Bildung einer Meldergruppe übermitteln.

2.6.4 Sonderfall: Konsortialkredit

Im Fall eines Konsortialkredites ist der Konsortialführer (Vertragspartner des Kunden oder das Institut mit dem höchsten Anteil am Konsortialkredit) für die Meldung der GvK zuständig. Diese Vorgangsweise bedeutet, dass nicht jede am Konsortialkredit beteiligte Bank eine Gruppe bilden muss, jedoch ihr zur Verfügung stehendes Know-How einbringen kann.

Obige Erleichterung kann jedoch nur angewendet werden, wenn der Konsortialführer des Kredites GKE-meldepflichtig ist.

2.7 Wie ist der Umfang der GvK definiert? Welche Aufnahmegründe gibt es?

§ 1 Z 2 GKE-V verweist hinsichtlich der Definition sowie des Umfangs der Gruppe auf Art 4 Abs 1 Nr 39 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013. § 4 Abs 2ff GKE-V differenzieren in weiterer Folge je nachdem, ob ein Kreditnehmer Kunde des meldenden Instituts ist und je nach Sitzstaat des Gruppenmitglieds.

Art 4 Abs. 1 Nummer 39 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 definiert als „Gruppe verbundener Kunden“ jeden der folgenden Fälle:

- *zwei oder mehr natürliche oder juristische Personen, die – sofern nicht das Gegenteil nachgewiesen wird – im Hinblick auf das Risiko insofern eine Einheit bilden, als eine von ihnen über eine direkte oder indirekte Kontrolle über die andere oder die anderen verfügt, (Hinweis: Dies entspricht dem „Kontrollkonzept“. Das Kontrollkonzept ist unabhängig von der Rechtsform anzuwenden (Aufnahmegrund „K“).)*
- *zwei oder mehr natürliche oder juristische Personen, zwischen denen kein Kontrollverhältnis im Sinne des Buchstabens a besteht, die aber im Hinblick auf das Risiko als Einheit anzusehen sind, da zwischen ihnen Abhängigkeiten bestehen, die es wahrscheinlich erscheinen lassen, dass bei finanziellen Schwierigkeiten, insbesondere Finanzierungs- oder Rückzahlungsschwierigkeiten, eines dieser Kunden auch andere bzw. alle anderen auf Finanzierungs- oder Rückzahlungsschwierigkeiten stoßen. (Hinweis: Hiermit wird die „wirtschaftliche Abhängigkeit“ begründet; für Zwecke der GvK-Meldung kann die wirtschaftliche Abhängigkeit außer Betracht bleiben (Aufnahmegrund „W“) (siehe § 4 Abs 3 GKE-V); gleiches gilt für die Zusammenfassung der Personengesellschaft und der persönlich Haftenden (Aufnahmegrund „P“). Hat jedoch eine Kommanditgesellschaft nur einen einzigen Komplementär, so ist dieser – weil er die Kontrolle ausübt – in eine Gruppe mit der Kommanditgesellschaft aufzunehmen.⁴*

Die drei Aufnahmegründe (Kontrolle, wirtschaftliche Abhängigkeit, Personengesellschaft und ihre persönlich Haftenden) führen zur Bildung einer Gesamtrisikogruppe. Die einzelnen Aufnahmegründe sind demnach nicht nebeneinander, sondern zusammengefasst zu betrachten. Zu beachten ist jedoch, dass in der GvK-Meldung - aber nur dort - keine Verknüpfung über den unmittelbar wirtschaftlich Abhängigen hinaus stattfindet.

Mehrere Personengesellschaften, die immer dieselben unbeschränkt haftenden Gesellschafter haben, dürfen statt in mehreren „79er Gruppen“ in einer einzigen „99er Gruppe“ dargestellt werden. Diese Vorgehensweise kann zur Anwendung kommen, sofern nicht ein unbeschränkt haftender Gesellschafter über Außenbeziehungen verfügt, die ihn von den anderen unbeschränkt haftenden Gesellschaftern unterscheiden (Näheres dazu finden Sie unter „Wie sind unternehmerisch tätige eingetragene Personengesellschaften und ihre unbeschränkt haftenden Gesellschafter in der GvK-Meldung zu behandeln?“).

⁴) Aus meldeverarbeitungstechnischen Gründen ist dessen ungeachtet der Aufnahmegrund „P“ anzugeben.

2.8 Was ist unter „Kontrolle“ zu verstehen?

Der Begriff „Kontrolle“ wird in Art. 4 Abs. 1 Nummer 37 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 näher definiert als

„das Verhältnis zwischen einem Mutter- und einem Tochterunternehmen im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie 83/349/EWG, oder des Rechnungslegungsstandards, der gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1606/2002 für ein Institut gilt, oder ein vergleichbares Verhältnis zwischen einer natürlichen oder juristischen Person und einem Unternehmen;“

Die Definition des Art. 1 der Richtlinie 83/349/EWG wurde durch § 244 UGB in österreichisches Recht überführt⁵:

Demnach bilden natürliche und juristische Personen oder sonstige Rechtssubjekte („Mutterunternehmen“) dann eine Gruppe verbundener Kunden, wenn sie über einen anderen („Tochterunternehmen“) so die Kontrolle ausüben, dass ihnen

- die einheitliche Leitung zukommt,
- die Mehrheit der Stimmrechte der Gesellschafter zusteht,
- das Recht zusteht, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans zu bestellen oder abzuberufen, wenn sie gleichzeitig Gesellschafter sind (Recht zur Organbestellung),
- das Recht zusteht, einen beherrschenden Einfluss auszuüben (Beherrschungsrecht), oder
- aufgrund eines Vertrages mit einem oder mehreren Gesellschaftern das Recht zur Entscheidung zusteht, wie Stimmrechte der Gesellschafter, soweit sie mit ihren eigenen Stimmrechten zur Erreichung der Mehrheit aller Stimmrechte erforderlich sind, bei Bestellung oder Abberufung der Mehrheit der Mitglieder des Leitungs- oder eines Aufsichtsorgans auszuüben sind (Stimmrechtsbindung).

Es ist nicht maßgeblich, ob diese Einflussmöglichkeiten auch tatsächlich für eine einheitliche Leitung oder Beherrschung genützt werden. Eine Kapitalbindung ist nicht erforderlich. Das Kontrollkonzept ist nicht auf Kapitalgesellschaften beschränkt.

Von Bedeutung für die Beurteilung, ob ein Kontrollverhältnis vorliegt, sind auch die in der Delegierten Verordnung (EU) 2024/1728 enthaltenen Ausführungen. Zu beachten ist dabei, dass der in Ausnahmefällen erlaubte Nachweis, dass trotz des Vorliegens eines Kontrollverhältnisses kein „single risk“ besteht, nur im Rahmen der Großkreditmeldung, nicht jedoch im Rahmen der GvK-Meldung berücksichtigt werden kann.

2.9 Wie ist vorzugehen, wenn die Kontrolle treuhändig ausgeübt wird?

⁵ Für Unternehmen, die in einem Konzernabschluss nach IFRS einbezogen sind, gelten die Ausführungen zur „Beherrschung“ in IFRS 10 (Konzernabschlüsse).

Wird ein Kontrollverhältnis treuhändig ausgeübt, so ist das treuhändig kontrollierte Rechtssubjekt und der Treuhänder nicht in einer Gruppe zusammenzufassen.

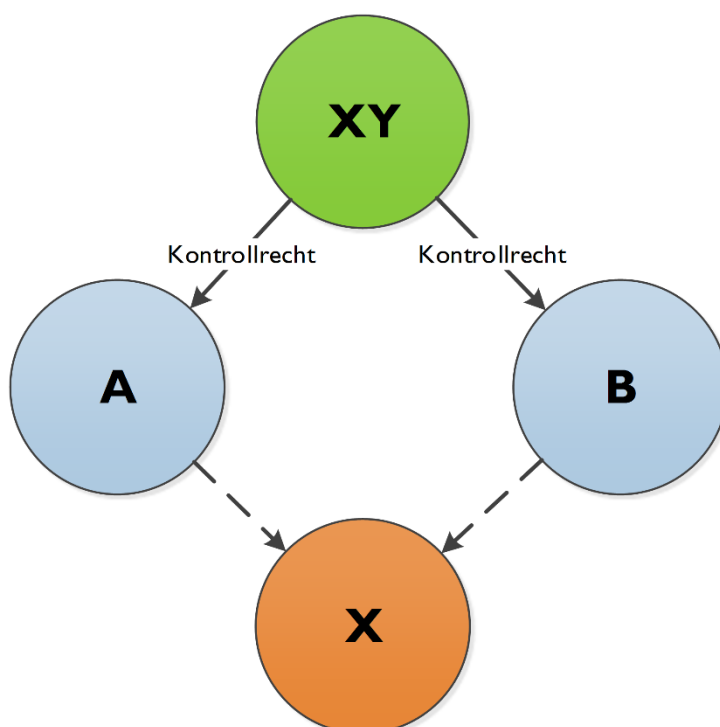
Liegen dem Melder Informationen zum Treugeber vor, so ist dieser gemeinsam mit dem treuhändig kontrollierten Rechtssubjekt im Rahmen der Gruppenbildung zu berücksichtigen.

2.10 Wie ist ein indirekt ausgeübtes Kontrollverhältnis zu behandeln?

Im Normalfall ist zu jedem Kontrollrechtsunterworfenen nur ein kontrollrechtsausübendes Rechtssubjekt zu melden.

Wird ein Rechtssubjekt X von mehreren Rechtssubjekten (z.B. A und B) nicht mehrheitlich kontrolliert, und diese (A und B) werden wiederum von einem einzelnen dritten übergeordneten Rechtssubjekt XY in der Art kontrolliert, dass sich für XY damit ein mehrheitliches Kontrollrecht auf X gegeben ist, so sind sämtliche Gruppenmitglieder zur Darstellung dieses indirekten Kontrollrechtes abzubilden.

Beispiel:



2.11 Was ist unter „wirtschaftlicher Abhängigkeit“ zu verstehen?

Art. 4 Abs. 1 Nummer 39 lit. b) der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 definiert die wirtschaftliche Abhängigkeit als das Verhältnis zwischen:

„zwei oder mehr natürliche(n) oder juristische(n) Personen, zwischen denen kein Kontrollverhältnis im Sinne des Buchstabens a) besteht, die aber im Hinblick auf das Risiko als Einheit anzusehen sind, da zwischen ihnen

Abhängigkeiten bestehen, die es wahrscheinlich erscheinen lassen, dass bei finanziellen Schwierigkeiten, insbesondere Finanzierungs- oder Rückzahlungsschwierigkeiten, eines dieser Kunden auch andere bzw. alle anderen auf Finanzierungs- oder Rückzahlungsschwierigkeiten stoßen.“

Bei der Beurteilung der „wirtschaftlichen Abhängigkeit“ ist die unternehmerische Sorgfaltspflicht anzuwenden.

Wirtschaftliche Abhängigkeit kann insbesondere bei Exklusiv-Lieferantenverhältnissen oder bei Haftungsverhältnissen, deren Inanspruchnahme zu wirtschaftlichen Schwierigkeiten führen kann, vorliegen.

Grundsätzlich gilt, dass eine abschließende Aufzählung aller denkmöglichen wirtschaftlichen Abhängigkeiten naturgemäß nicht möglich ist, demonstrativ seien nachstehend einige Beispiele angeführt.

Von einer wirtschaftlichen Abhängigkeit kann insbesondere dann ausgegangen werden, wenn eine juristische bzw. natürliche Person:

- Lieferungen oder Leistungen an ein anderes Unternehmen erbringt oder bezieht, die einen bedeutenden Anteil der eigenen Betriebsleistung übersteigen, oder
- Forderungen oder Verbindlichkeiten gegenüber dem anderen Unternehmen hat, die einen bedeutenden Anteil der eigenen Bilanzsumme übersteigen, oder
- Verlustabdeckungszusagen, Haftungen, Garantien, Patronatserklärungen oder ähnliche Beistandserklärungen gegenüber dem anderen Unternehmen in der Höhe eines bedeutenden Anteils des eigenen Eigenkapitals abgegeben hat.

Bei all diesen Kriterien ist insbesondere auf die Dauerhaftigkeit der wirtschaftlichen Abhängigkeit abzustellen. Eine einzelne Lieferung mit nur dreimonatigem Zahlungsziel entspricht, auch wenn die obigen Kriterien erfüllt wären, nicht der Bedingung der Dauerhaftigkeit.

Entscheidend ist immer der Einzelfall. Eine wechselseitige Abhängigkeit ist nicht erforderlich.

Die Begriffe „Bilanzsumme“ und „Betriebsleistung“ dürfen nicht ausschließlich in dem Sinne verstanden werden, dass nur der Bilanzstichtag betrachtet wird, sondern auch hier ist von einem länger anhaltenden Zeitraum auszugehen.

Eine wirtschaftliche Abhängigkeit resultiert in der Regel nicht aus dem Vorliegen eines Arbeitsverhältnisses.

Von maßgeblicher Bedeutung für die Beurteilung, ob eine wirtschaftliche Abhängigkeit vorliegt, sind die in der Delegierten Verordnung (EU) 2024/1728 enthaltenen Ausführungen. Die dort angeführten Beispiele treten in Ergänzung zu den o.a. Beispielen.

In der GvK-Meldung findet keine Verknüpfung über den unmittelbar wirtschaftlich Abhängigen hinaus statt.

Für Zwecke der GvK-Meldung kann die wirtschaftliche Abhängigkeit außer Betracht bleiben.

Wirtschaftliche Abhängigkeiten, die aus dem Verhältnis zwischen Treugeber und Treuhänder resultieren, sind in der GvK-Meldung unberücksichtigt zu lassen. Gleiches gilt für das Verhältnis zwischen Verpflichteten und deren nahen Angehörigen gemäß § 80 Abs 3 Aktiengesetz.

Bei allen Gruppenbildungen ist zu beachten, dass immer nur der wirtschaftlich Abhängige Aufnahme in die Gruppe des wirtschaftlich Unabhängigen findet bzw. mit dem wirtschaftlich Unabhängigen eine Gruppe bildet.

2.12 Wie sind unternehmerisch tätige eingetragene Personengesellschaften und ihre unbeschränkt haftenden Gesellschafter in der GvK-Meldung zu behandeln?

Unternehmerisch tätige eingetragene Personengesellschaften (kurz: Personengesellschaften) und ihre unbeschränkt haftenden Gesellschafter bilden eine Gruppe verbundener Kunden. Im Fall einer OHG (OG) sind dies die OHG (OG) und ihre Gesellschafter, bei einer KG die KG und der bzw. die Komplementär(e). Jede Personengesellschaft bildet mit ihren unbeschränkt haftenden Gesellschaftern eine Gruppe, da jeder Gesellschafter für die Schulden einer OHG (OG) persönlich, primär, unbeschränkt und solidarisch haftet („Faustprinzip“ - „79er Gruppe“ - siehe Fall 11).

Bitte beachten Sie, dass im Rahmen der GvK-Stammdatenmeldung die Bildung von „79er-Gruppen“ fakultativ ist. Sofern jedoch ein Kontrolltatbestand vorliegt, z.B. zwischen dem alleinigen Komplementär und der Kommanditgesellschaft, so ist die Bildung einer „79erGruppe“ vorzunehmen.⁶

Anzuwenden ist das sog. „Fingerprinzip“: Es ist zu überprüfen, ob die Personengesellschaft, in Gesamtrisikogruppen = „99er Gruppen“, in denen ihre unbeschränkt haftenden Gesellschafter Mitglieder sind, Aufnahme findet (Außenbeziehung des unbeschränkt haftenden Gesellschafters – siehe Fall 11). Tritt ein unbeschränkt haftender Gesellschafter einer bestehenden Gruppe nach dem Faustprinzip in eine Beziehung mit einem oder mehreren Rechtssubjekten, so wird die bestehende Gruppe nicht geändert. Er findet vielmehr zusätzlich Aufnahme in eine andere, bestehende Gruppe oder bildet eine neue (zusätzliche) Gruppe nach dem Fingerprinzip. Ist ein unbeschränkt haftender Gesellschafter auch Gesellschafter einer zweiten Personengesellschaft, so bildet er mit der „ersten“ und „zweiten“ Gesellschaft eine weitere Gruppe bzw. finden die Personengesellschaften Aufnahme in eine schon bestehende „99er-Gruppe“, sofern aufgrund der tatsächlichen oder möglichen Einflussnahme des unbeschränkt haftenden Gesellschafters auf die Geschäftsführung eine Zusammenfassung geboten ist.

Eine Außenbeziehung in Form weiterer Personengesellschaften, zu welchen der unbeschränkt haftende Gesellschafter Gesellschafterstatus (siehe Fall 5) hat, oder eine Außenbeziehung, auf die er ein Kontrollverhältnis ausübt, sollen nur dann einen Anknüpfungspunkt im Rahmen einer Gesamtrisikogruppe darstellen, wenn die Firma bzw. die Person, die die Außenbeziehung darstellt, ihren Sitz in Österreich hat.

Wird auf einen unbeschränkt haftenden Gesellschafter ein Kontrollrecht ausgeübt, so ist dieses gemäß der obigen Regelung nach dem regional gestaffelten Linienprinzip zum Gruppenkopf hinleitend darzustellen.

Die beschriebene Gruppenbildungstechnik nach dem Fingerprinzip kommt zur Anwendung, wenn die Personengesellschaft Kreditnehmerstatus hat (siehe Fall 8). Hat jedoch einer der unbeschränkt

⁶) Analoges gilt für die protokollierte Einzelunternehmung und ihren Inhaber. Ungeachtet des Vorliegens einer Kontrolle ist aus meldeverarbeitungstechnischen Gründen jeweils der Aufnahmegrund „P“ anzugeben.

haftenden Gesellschafter Kreditnehmerstatus, so werden lediglich die Außenbeziehungen dieses unbeschränkt haftenden Gesellschafter im Rahmen einer „99er Gruppe“ abgebildet, die Außenbeziehungen der übrigen unbeschränkt haftenden Gesellschafter bleiben unberücksichtigt (siehe Fall 9).

Liegen unmittelbare Beteiligungen der Personengesellschaft mit Kreditnehmerstatus vor, so teilt die Beteiligung die Gruppenmitgliedschaften nach dem Fingerprinzip; abzubilden sind nur Beteiligungen mit Sitz in Österreich (siehe Fall 6). Eine Personengesellschaft, deren unbeschränkt haftende Gesellschafter keine Außenbeziehungen aufweisen, muss bei Vorliegen einer Beteiligung der Personengesellschaft in einer „99er Gruppe“ in Form einer Abbildung von allen unbeschränkt haftenden Gesellschaftern, Personengesellschaft und ihrer Beteiligung dargestellt werden.

Die vollständige Darstellung des österreichischen Teils der Gesamtrisikogruppe, die für den unbeschränkt haftenden Gesellschafter oder die Beteiligung der Personengesellschaft einen Anknüpfungspunkt darstellt, ist nur dann verpflichtend, wenn die Kreditvergaben an die Personengesellschaft bzw. an den unbeschränkt haftenden Gesellschafter mit dieser Gruppe einen Großkredit darstellen.

2.13 Welche Kategorien von Gruppen sind nicht in der GvK-Meldung, sondern ausschließlich in der Großkreditmeldung zu melden?

Die nachfolgenden Gruppen bzw. Sachverhalte sind ausschließlich im Rahmen der Großkreditmeldung zu berücksichtigen:

- Familiengruppe
- Zusammenfassung unbekannter Kunden
- Gruppeninterne Transaktionen
- Meldung von (Teil-)Gebietskörperschaftsgruppen unter Einbeziehung der Gebietskörperschaft als Gruppenkopf (die Einbeziehung der Gebietskörperschaft in die GvK-Meldung ist fakultativ)
- Wirtschaftliche Abhängigkeit (kann – sofern es sich um eine direkte wirtschaftliche Abhängigkeit handelt – auch in der GvK-Meldung berücksichtigt werden); Sonderformen wirtschaftlicher – insb. auch wechselseitiger – wirtschaftlicher Abhängigkeit, die in der GvK-Meldung technisch nicht abgebildet werden, sind in der Großkreditmeldung durch Hinzufügung von Einzelidentnummern zu berücksichtigen. Unter „wirtschaftliche Abhängigkeit“ ist auch die Beziehung zwischen einer Personengesellschaft und dem persönlich haftenden Gesellschafter subsumierbar.
- Sonder-Fälle, für die keine GvK-Nummer vergeben wird (z.B. gemeinsame Hauptfinanzierungsquelle)

Hinweis: Die bis Ende 2017 im Rahmen der Großkreditmeldung zum Einsatz kommenden sog. „unechten“ Gruppennummern wurden ab Anfang 2018 in der Großkreditmeldung durch eigene Dimensionskürzel ersetzt, die die verschiedenen Gruppentypen kennzeichnen.

2.14 Welche Wege für GvK-Meldungen und -Rückmeldungen gibt es?

GvK-Meldungen können via Web oder File (im Rahmen der sog. „automatischen Meldeschiene“ -siehe dazu die Schnittstellenbeschreibung auf der OeNB-Website) oder über beide Wege übermittelt werden.

Regelmäßige Rückmeldungen erfolgen zu Gruppenveränderungen an Melder, die als Zuständige zu einer GvK oder als Abonnenten eingetragen sind. Mit Ablauf der Zuständigkeit nach 12 Monaten bzw. nach Beendigung des Abonnements durch den Melder wird diese Information eingestellt.

Weiters erfolgen Rückmeldungen zu beendeten Idents, die bislang nicht aus der Gruppe herausgemeldet wurden.

Die Rückmeldungen erfolgen via E-Mail oder via automatischer Meldeschiene. Als Formate stehen PDF und XML zur Verfügung.

Mitteilungen zu gewünschten Melde- und Rückmeldekonfigurationen (sofern sich Änderungen zu bestehenden Konfigurationen oder zu E-Mail-Adressen von GvK-Kontaktpersonen ergeben) können mittels der Erhebung KD (Kontaktdatenerhebung) –

https://www.oenb.at/meldewesen/news/Newsarchiv/2022/2022-11-30_2.html - übermittelt werden. Bei etwaigen Fragen steht Ihnen folgende E-Mail-Adresse zur Verfügung: GvK@oenb.at

Informationen zu sämtlichen IT-technischen Fragen (u.a. Datenaustausch über Internet E-Mail (SRM-Secure Report Mailing) bzw. über CONNECT:Direct; StammWeb) erhalten Sie beim IT-Helpdesk (DW 3333) oder unter meldeverarbeitung.it@oenb.at

3 Spezialfragen

3.1 Was sind Gebietskörperschaftsgruppen und wie sind sie zu melden?

Gebietskörperschaftsgruppen sind Gruppen, bei denen der Gruppenkopf eine in- oder ausländische Gebietskörperschaft (Bund/Zentralstaat, Länder, Gemeinden) darstellt. Aufgrund der Definition der Gruppen verbundener Kunden in der CRR (Art. 4 Abs. 1 Nr. 39) ist die Gebietskörperschaft für Zwecke der Großkreditmeldung (=Large Exposure (LE)-Meldung) in die Gruppenbildung einzubeziehen, wobei ein Wahlrecht besteht, ob die gesamte Gebietskörperschaftsgruppe oder nur Teilläste als separate Gruppen (aber immer jeweils mit dem Gruppenkopf) eingemeldet werden.

Bitte beachten Sie, dass in der GvK-Meldung die Meldung der Gebietskörperschaft fakultativ ist. Es gibt daher keine einheitliche Abbildung von Gebietskörperschaftsgruppen in der GvK-Ansicht (d.h. es gibt in der GvK-Ansicht Gruppen mit ausgewiesener Gebietskörperschaftsspitze und solche ohne).

Des Weiteren ist zu beachten, dass im Rahmen der Großkreditmeldung Gebietskörperschaftsgruppen mit der Dimension „INGZ“ einzumelden sind. Die Gruppennummern der GvK-Ansicht dürfen nicht herangezogen werden.

Zu den Möglichkeiten, Gebietskörperschaftsgruppen im Rahmen der Großkreditmeldung darzustellen, siehe auf der OeNB-Homepage unter

<https://www.oenb.at/Statistik/Meldewesen/Meldebestimmungen/Aufsichtsstatistik/ITS-on-Reporting/eigenmittelanforderungen-corep.html>

3.2 Wie sind Teilgebietskörperschaften im folgenden Fall in der Großkreditmeldung zu melden? Ein Land kontrolliert eine Holding, die ihrerseits 3 Tochtergesellschaften kontrolliert.

In diesem Fall besteht keine Möglichkeit Teilgebietskörperschaftsgruppen zu bilden, da Art 4 Abs 1 Z 39 CRR voraussetzt, dass die Gebietskörperschaft „...die direkte Kontrolle über mehr als eine natürliche oder juristische Person ausübt...“ Dies ist bei einer zwischengeschalteten Holding nicht der Fall.

3.3 Wie ist die Zugehörigkeit von Botschaften und Konsulaten zum Staat zu sehen?

Sowohl Botschaften als auch Konsulate sind mit dem jeweiligen Staat gleichzusetzen, daher risikopolitisch zusammenzufassen und unter der Identnummer des jeweiligen Staates zu melden.

3.4 Kann eine Krankenfürsorgeanstalt mit dem Land oder der Stadt verknüpft werden oder stellt diese einen Einzelkunden dar?

Die Krankenfürsorgeanstalt ist eine rechtlich selbständige Einheit. Im Sinne der Risikobegrenzung ist aber eine wirtschaftliche Abhängigkeit von Stadt oder Land zu sehen und deshalb ist die Krankenfürsorgeanstalt mit der Gebietskörperschaft zu verknüpfen (fakultativ in der GvK-Meldung).

3.5 Sind Bundesschulen der Rechtsperson Staat Österreich zuzurechnen?

Kredite an unselbständige Anstalten ohne eigene Rechtspersönlichkeit sind jenen Gebietskörperschaften zuzurechnen, in deren Eigentum sie stehen.

3.6 Ein Abwasserverband setzt sich aus 4 Gemeinden zusammen. Ist durch einen 49 %igen Beitragsanteil einer einzelnen Gemeinde eine wirtschaftliche Abhängigkeit des Abwasserverbandes zur Gemeinde gegeben?

Durch die dominante Stellung einer Gemeinde im Abwasserverband ist eine wirtschaftliche Abhängigkeit des Abwasserverbandes von der Gemeinde plausibel, da finanzielle Schwierigkeiten der Gemeinde auf den Abwasserverband durchschlagen können. In der Großkreditmeldung wären daher die Gemeinde und der Abwasserverband zusammenzufassen; in der GvK-Meldung ist diese Berücksichtigung der wirtschaftlichen Abhängigkeit freiwillig; ebenso ist die Einmeldung der Gebietskörperschaft fakultativ.

3.7 An einem Abwasserverband sind mehrere Gemeinden beteiligt. Muss deshalb unabhängig vom Beteiligungsverhältnis einer Gemeinde eine Gebietskörperschaftsgruppe gebildet werden?

Wenn kein Kontrolltatbestand bzw. wirtschaftliche Abhängigkeit gegenüber einer einzelnen Gemeinde vorliegt, ergibt sich keine Pflicht zur Gruppenbildung. Wenn dies jedoch der Fall sein sollte, dann ist die Gruppe in der Großkredit-Meldung zu berücksichtigen. In der GvK-Meldung ist die Einmeldung der Gemeinde freiwillig.

3.8 Gemäß GKE-Verordnung kann die Meldung einer in- oder ausländischen Gebietskörperschaft im Rahmen der GvK-Meldung unterbleiben. Wie ist vorzugehen, wenn die Gebietskörperschaft Mehrheitseigentümer einer GmbH ist? Ist die Gebietskörperschaft nicht in die Gruppe als Konzernkopf/Gruppenkopf mit Gruppenidentnummer zu melden?

In der GvK-Gruppenmeldung ist die Einmeldung der Gebietskörperschaft freiwillig. Für Zwecke der Großkredit-Meldung wird die Gruppennummer nicht verwendet, sondern die Einzelidentnummer mit dem Dimensionskürzel „INGZ“.

3.9 Wie ist der protokollierte Einzelunternehmer hinsichtlich der Gruppenbildung zu behandeln?

In diesem Fall ist der protokollierte Einzelunternehmer genau wie eine Personengesellschaft zu behandeln. Dies bedeutet, dass die Meldung des protokollierten Einzelunternehmens als Mitglied und die Meldung der Person als Gruppenkopf erfolgt. Somit benötigt man im Endeffekt zwei Identnummern und eine Gruppennummer. Zu beachten ist, dass - in diesem Spezialfall einer „79er-Gruppe“ - die Gruppenbildung verpflichtend ist, sobald ein Obligo vorliegt.

3.10 Sind zwei Konzernköpfe anzugeben, wenn zwei 50 %-Gesellschafter einer GmbH selbständig vertretende Geschäftsführer der GmbH sind?

In der GvK-Gruppenmeldung kann man grundsätzlich nur einen Gruppenkopf abbilden, deshalb ist in der GvK-Meldung keine Gruppe zu bilden, wenn Gesellschafter A und B je 50% an einer GmbH erhalten.

In der Großkredit-Meldung kann es hingegen geboten sein, das Exposure gegenüber der GmbH jeweils in einer Gruppe A und einer Gruppe B zusammenzufassen. In diesem Fall kann man die Großkredit-Meldung mit Hilfe des Dimensionskürzels „INGT“ vornehmen.

3.11 Herr X und Frau X haben einen Wohnbaukredit aufgenommen. Herr X ist auch Eigentümer des Unternehmen X e.U. Weiters ist er bei einer Gesellschaft nach bürgerlichem Recht als Gesellschafter beteiligt und hat die GmbH X gegründet und ist dort zu 50 % Gesellschafter und Geschäftsführer. Wie ist in der GvK- bzw. Großkreditmeldung vorzugehen?

GvK-Meldung: In der Stammdatenapplikation ist das eingetragene Unternehmen (e.U.) und dessen Inhaber als 79er Gruppe einzumelden. Da Gruppen nicht in andere Gruppen aufgenommen werden können, sind die Solidarkreditnehmergruppe und die GesnbR nicht bei der Gruppenbildung zu berücksichtigen. Der 50%ige Anteil des Gesellschafters an der GmbH X ist für eine Kontrolle allein nicht ausreichend (außer es gibt rechtliche Vereinbarungen mit anderen Gesellschaftern, wonach der Gesellschafter das Kontrollrecht eingeräumt bekommt). Zu prüfen ist allerdings, ob eine wirtschaftliche Abhängigkeit zwischen dem Unternehmen X e.U. und der GmbH X besteht, diese müsste in der Großkredit-Meldung jedenfalls berücksichtigt werden (in der GvK-Meldung wäre die Einmeldung fakultativ).

Großkreditmeldung (Large Exposure): Aus Sicht der Großkreditmeldung ist eine Verknüpfung auf Grund wirtschaftlicher Abhängigkeit verpflichtend. Es bedarf daher einer Einschätzung, ob die GesnbR bzw. die GmbH von der Privatperson Herr X wirtschaftlich abhängig ist bzw. zwischen der GmbH und der GesnbR eine wirtschaftliche Abhängigkeit vorliegt. Wenn ja, dann ist hier eine Gesamtrisikogruppe über die vorhandene 79er Gruppe zu bilden, indem man in der Einzelaufgliederung neben dem Obligo von Herrn X auch jene der GesnbR bzw. der GmbH berücksichtigt und somit in der Großkreditmeldung als ein Risiko ansieht. Eine Verknüpfung von mehreren Gruppen ist nicht möglich. Diese kann nur über die Angabe von Einzel-IDs bei bestehender 79er Gruppe durchgeführt werden. Die Einmeldung erfolgt über das Dimensionskürzel „INGVK“.

3.12 Wie ist bei der Großkreditmeldung vorzugehen, wenn in der GvK-Gruppenmeldung z.B. zwei getrennte Gruppen X und Y gebildet werden müssen, in einer Gesamtrisikobetrachtung jedoch das Gesamtbligo der Gruppe Y (70 Mio) mit dem Gesamtbligo der Gruppe X (150 Mio) zusammenzufassen ist?

In diesem Fall wird in die Einzelaufgliederung der Gruppe X der Gruppenkopf der Gruppe Y aufgenommen (mit dem Gesamtbligo der Gruppe Y - 70 Mio). Ungeachtet dessen ist auch die Gruppe Y (mit dem Wert 70 Mio) einzumelden. (Da es keine Großkredit-Gesamtobergrenze von 800% mehr gibt, entsteht dem Melde-KI dadurch kein Nachteil.)

3.13 Ein Gesellschafter hält an einer GmbH 20 % und ist gleichzeitig deren Geschäftsführer. Wäre dieser als Konzernkopf zu melden?

Sofern dieser Gesellschafter keine Kontrolle ausübt, ist er nicht zu melden; die Geschäftsführertätigkeit per se stellt keinen Kontrolltatbestand dar. Außerdem ist der Geschäftsführer einer GmbH der Gesellschafterversammlung weisungsgebunden.

3.14 Ist die Gewinnverteilung unter den Gesellschaftern ein Kriterium, ob ein Kontrollrecht vorliegt oder nicht?

Nein, sofern nicht andere Gründe für ein Kontrollrecht sprechen (z.B. die Einräumung eines Rechts, einen beherrschenden Einfluss auszuüben, Recht zur Organbestellung oder ein Stimmrechtsbindungsvertrag).

3.15 Muss eine Bank als Konzernmutter die Mitglieder einer GvK, die nicht bei ihr obligiert sind, in die GvK-Meldung aufnehmen?

Es besteht seitens der Konzernmutter keine Meldepflicht bezüglich Obligos, die nicht ihr selbst zuzurechnen sind.

3.16 Können auch mehrere < 50% Gesellschafter mit Geschäftsführer-Funktion, als Köpfe in der Großkreditmeldung angesehen werden?

In der Großkreditmeldung ja, aber es kommt nicht auf die Geschäftsführer-Funktion an, sondern darauf, ob die Gesellschafter in einem Stimmrechtsbindungsvertrag vereinbart haben, gemeinsam die Kontrolle auszuüben (z.B. 3 Gesellschafter mit jeweils einem Drittel-Anteil). Die gemeinsame Kontrollausübung wird im genannten Beispiel dann in der Weise abgebildet, dass 3 Gruppen für die Meldung relevant sein können, die alle als Gruppenkennung die Identnummer der Gesellschaft und das Dimensionskürzel „INGT“⁷ verwenden und in der Einzelaufgliederung – neben der Identnummer der

⁷ Das Dimensionskürzel INGT ist zu verwenden, wenn kein anderes Dimensionenkürzel anzuwenden ist.

Gesellschaft – auch jene des jeweiligen Gesellschafters enthalten. In der GvK-Meldung kann es nur einen Gruppenkopf geben.

3.17 Werden Identnummern gelöscht, wenn für einen Kreditnehmer 1 Jahr lang keine Beträge weder in GKE noch in der Großkreditmeldung gemeldet werden?

Gruppen werden gelöscht, wenn es für kein einziges Mitglied der Gruppe eine Zuständigkeit irgendeines Melders mehr gibt (Zuständigkeiten erlöschen innerhalb eines Jahres nach Meldung eines Obligos). Die Identnummer in der Einzelabfrage wird grundsätzlich nicht gelöscht.

3.18 Wie werden wirtschaftlich abhängige Mitglieder im Rahmen der GKE-Obligorückmeldung berücksichtigt?

In der Obligorückmeldung werden die wirtschaftlich abhängigen Mitglieder bei der Anzahl der Gruppenmitglieder und beim Gruppenexposure nicht berücksichtigt.

3.19 Ist eine Reihenverknüpfung über den unmittelbar wirtschaftlich Abhängigen hinaus möglich?

In der CRR ist kein Verbot der Reihenverknüpfung über den unmittelbar wirtschaftlich Abhängigen enthalten; den Ausschluss der Reihenverknüpfung über den wirtschaftlich Abhängigen hinaus gilt jedoch auch nach Inkrafttreten der CRR weiterhin im Rahmen der GvK-Gruppenmeldung, um das Entstehen von Megagruppen und falsche Obligo-Zusammenrechnungen in der Analyse, insb. der Obligoabfrage, zu vermeiden.

Hinsichtlich der Großkreditmeldung galt schon vor Inkrafttreten der CRR die „CEBS-Guideline on the implementation of the revised large exposure regime“ die je nach Beurteilung des Einzelfalls eine Berücksichtigung von über den wirtschaftlichen Abhängigen hinausgehenden Exposures erforderte (d.h. die Reihenverknüpfung über den wirtschaftlich Abhängigen hinaus gibt und gab es nur in der Großkreditmeldung). Die „EBA-Leitlinien zu verbundenen Kunden“ und die darauf aufbauende Delegierte Verordnung (EU) 2024/1728 haben die „CEBS-Guideline“ abgelöst und den Grundgedanken der Abbildung des „single risk“ noch stärker herausgearbeitet.

3.20 Wie sind Fonds in der GvK-Meldung zu behandeln?

Grundsätzlich stellt ein Fonds nach österreichischem Recht ein Sondervermögen dar und somit ist ein Kontrolltatbestand als Über- oder Untergeordneter einer Gruppe zu verneinen. Zu prüfen ist jedoch, ob Fonds nach ausländischem Recht (aufgrund der unterschiedlichen rechtlichen Ausgestaltung) einen Kontrolltatbestand erfüllen.

Unterbleiben soll in der GvK-Gruppenmeldung die Zusammenfassung von Fonds und Kapitalanlagegesellschaft in einer Gruppe, weil die KAG ausschließlich mit der Verwaltung des Fondsvermögens betraut ist.

3.21 Wie sind Treuhandverhältnisse in der GvK-Meldung bzw. der Großkreditmeldung abzubilden?

Angenommen ein Treugeber A hat einen Treuhänder B, der das Rechtssubjekt C treuhändig für A kontrolliert.

In der GvK-Gruppenmeldung ist der Treuhänder B nicht zu berücksichtigen, hier ist lediglich die Kontrollbeziehung zwischen dem Treugeber A und dem Rechtssubjekt C einzumelden.

In der Großkreditmeldung sind neben der in der GvK-Gruppenmeldung abgebildeten Gruppe zusätzlich der Treugeber A und Treuhänder B zusammenzufassen (und unter der Einzelidentnummer des Treugebers zu melden).

3.22 Ist bei Vereinen eine Verknüpfung mit Präsident, Obmann oder dergleichen als Konzernkopf zwingend vorgeschrieben bzw. wann sollte dies erfolgen?

Eine Verknüpfung sollte nur dann erfolgen, wenn der Kontrolltatbestand gegeben ist. In der Regel leitet der Obmann zwar das Vereinsgeschäft (mit dem Vorstand) und vertritt den Verein nach außen (wie z.B. der Vorstandsvorsitzende einer AG), d.h. aber nicht, dass er die Kontrolle ausübt.

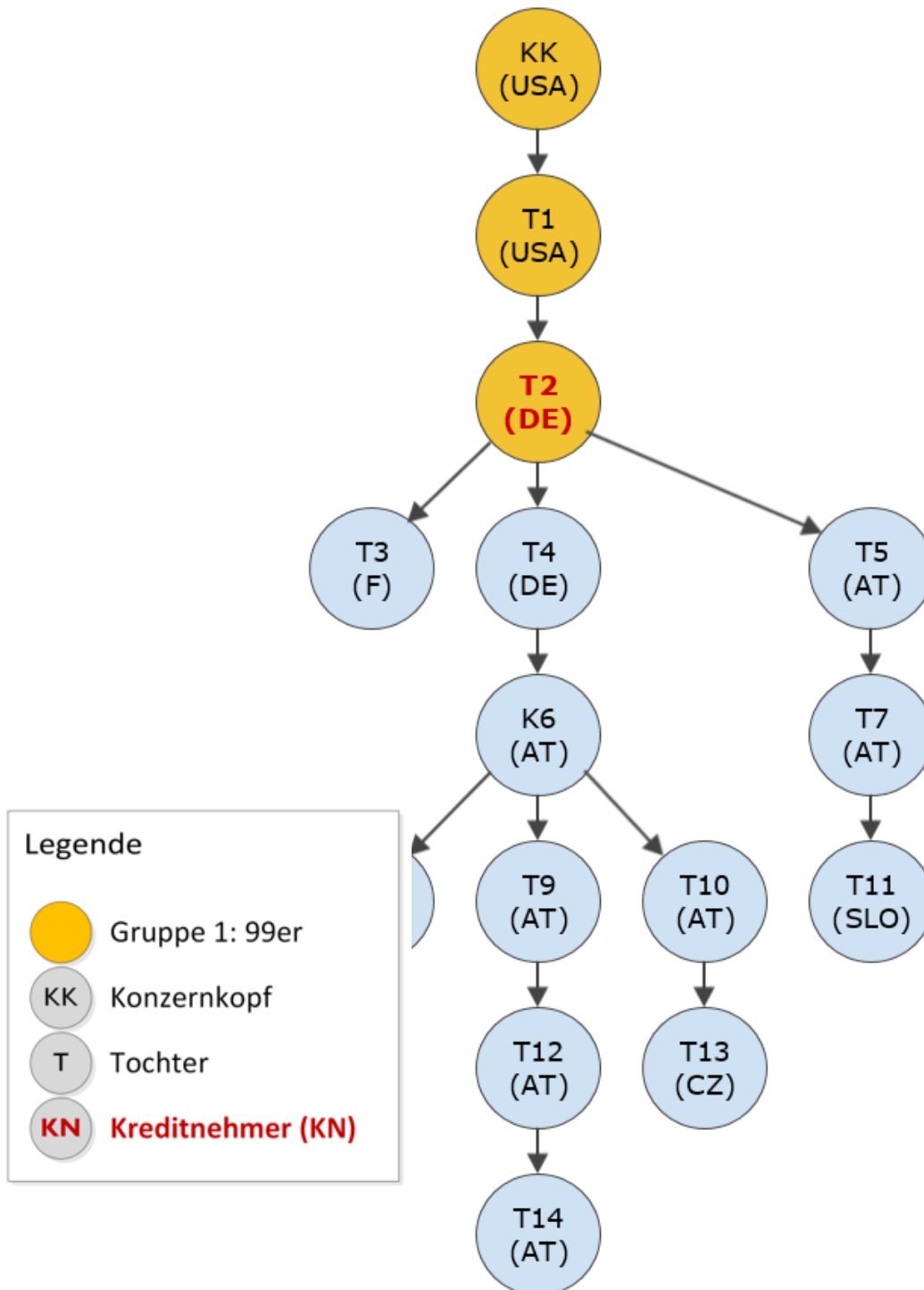
3.23 Wann gibt es ein Kontrollrecht bei Privatstiftungen?

Bei Beurteilung der Frage, ob auf eine Privatstiftung von Seiten des/der Stifter ein Kontrollrecht ausgeübt wird, ist anhand nachstehender Kriterien vorzugehen; ein Kontrollrecht besteht, wenn die Stiftungsurkunde dem Stifter das Recht einräumt:

- Die Mehrheit der Mitglieder des Stiftungsvorstands zu bestellen oder abzurufen, oder
- das Recht einräumt die Stiftungsurkunde abzuändern, oder
- die Stiftung zu widerrufen (ein solcher Widerruf ist nur Stiftern, die natürliche Personen sind, möglich, nicht aber juristischen Personen oder den Rechtsnachfolgern von natürlichen Personen, die als Stifter tätig wurden)

4 Beispiele zur Gruppenbildung

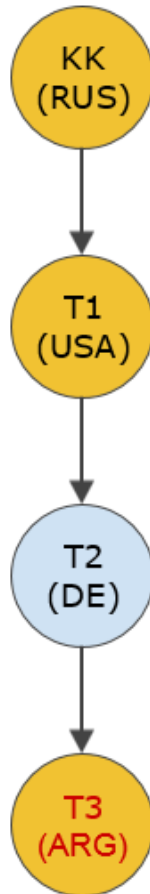
FALL 1: KN = T2



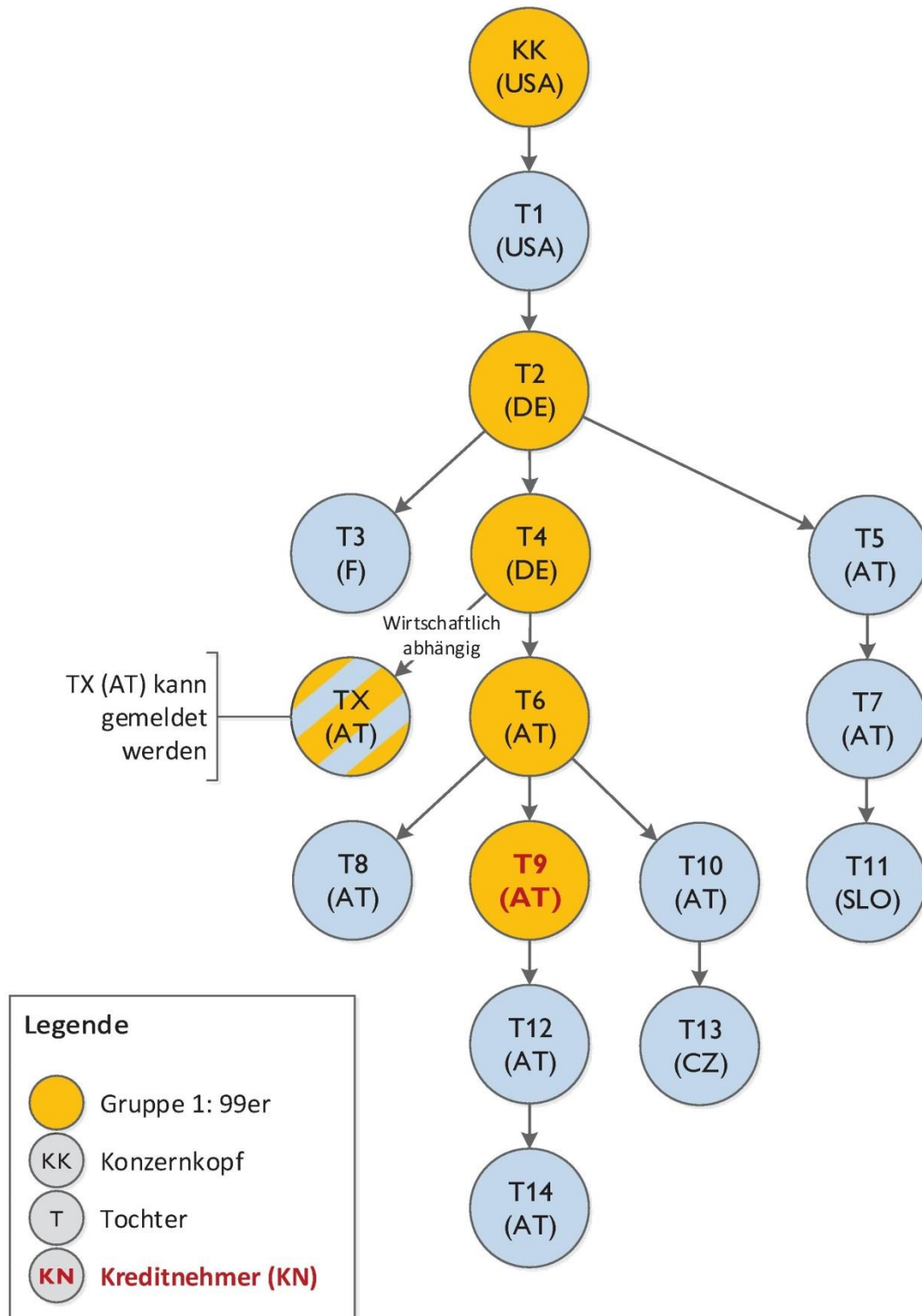
FALL 1a: KN = T3

KK = natürliche Person

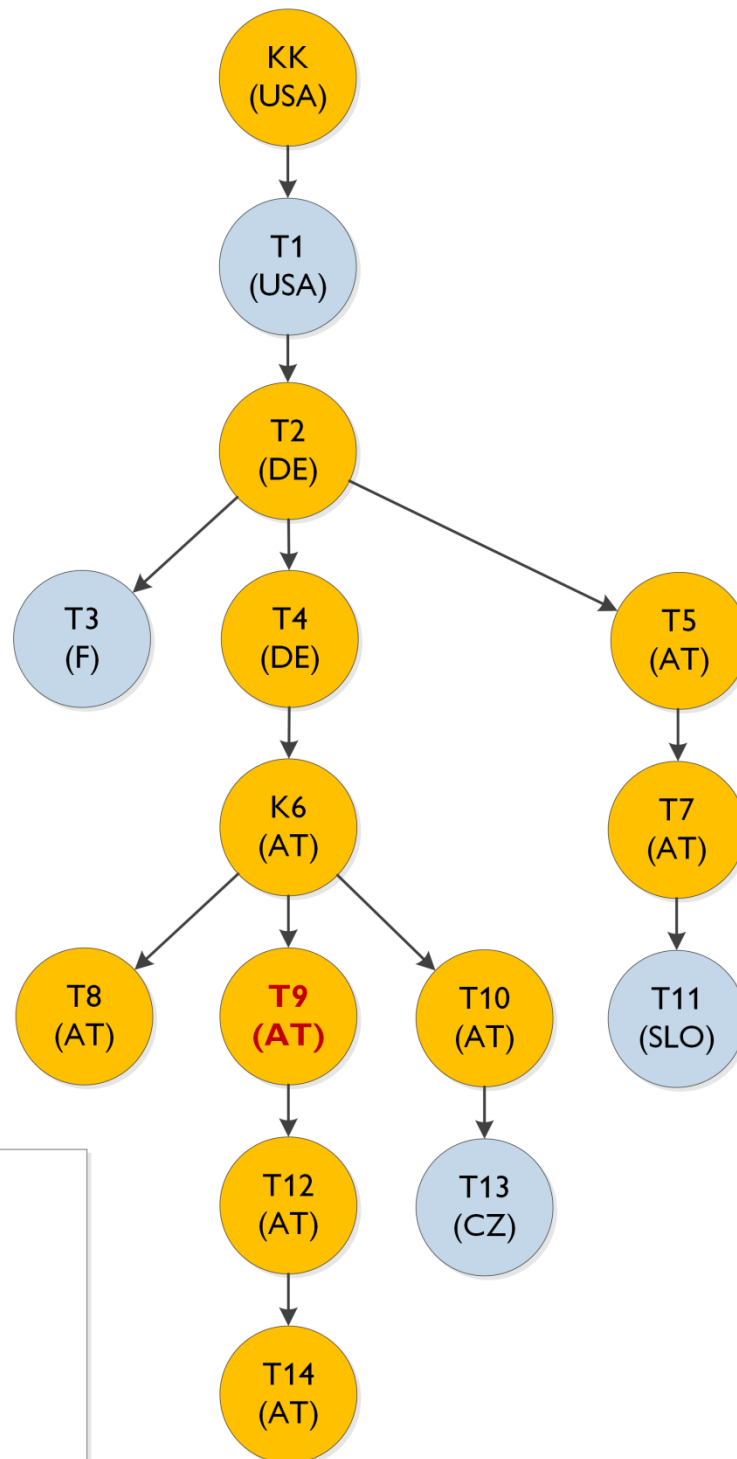
"Ultimate Parent" = T1



FALL 2: KN = T9



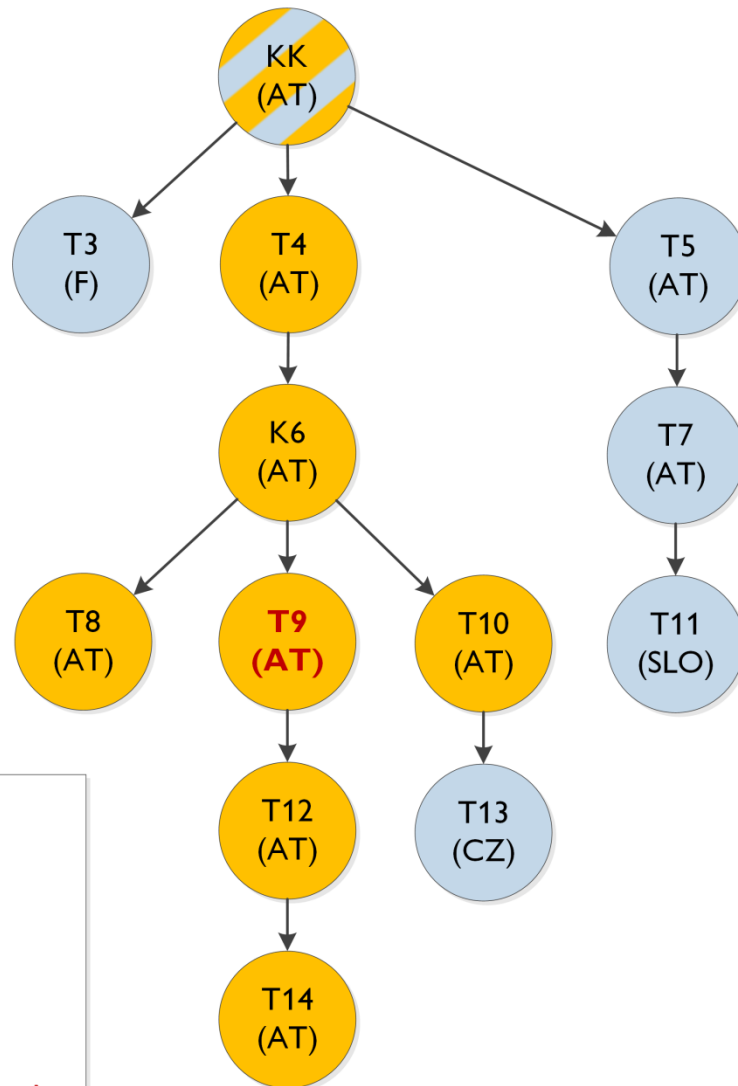
FALL 3: KN = T9 und Gruppe ist Großkredit



Legende

- Gruppe 1: 99er
- KK Konzernkopf
- T Tochter
- KN Kreditnehmer (KN)**

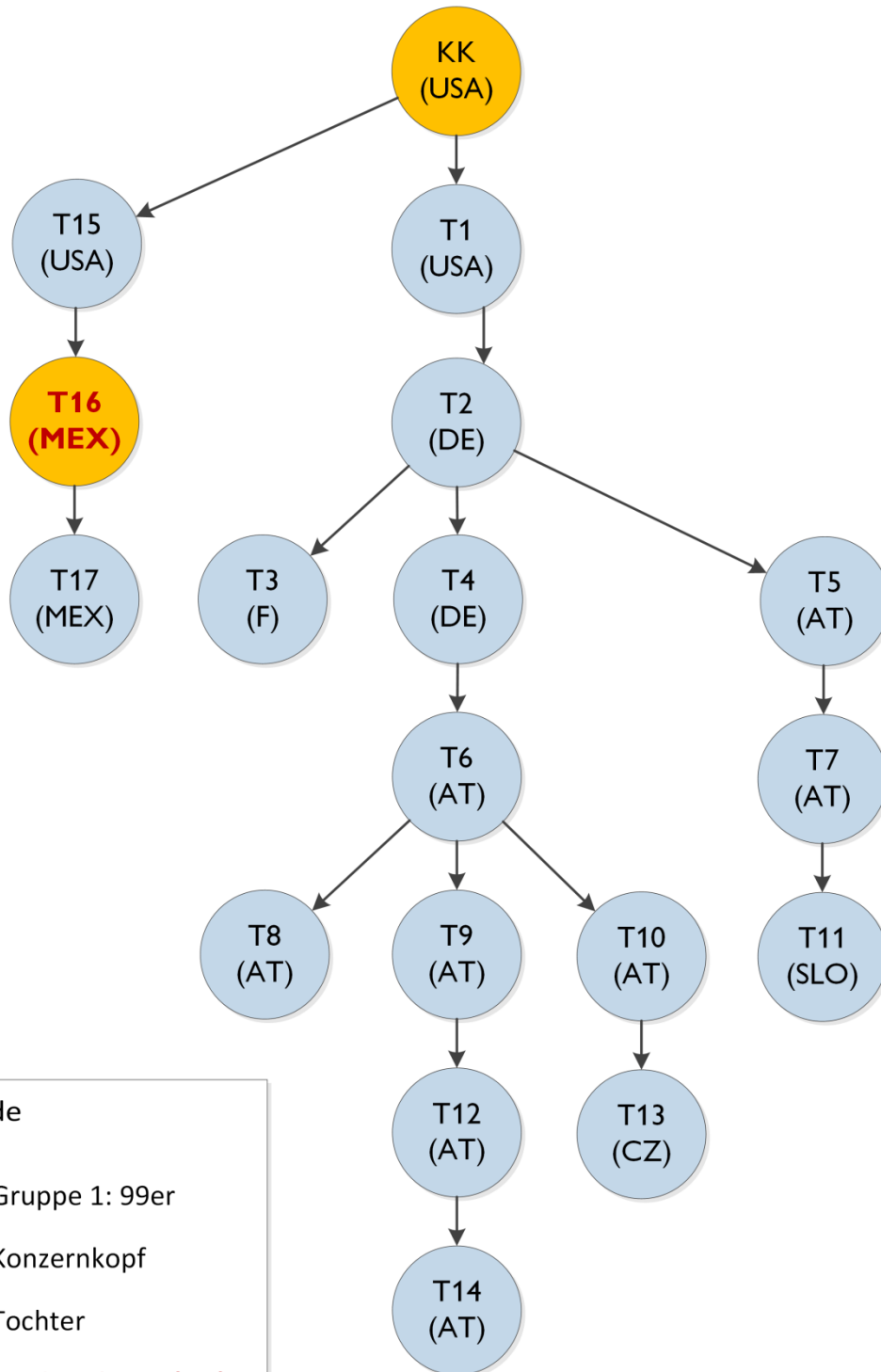
FALL 3a: KN = T9 und Gruppe ist Großkredit
 KK = Gebietskörperschaft



Legende

- Gruppe 1: 99er
- KK Konzernkopf
- T Tochter
- KN Kreditnehmer (KN)**

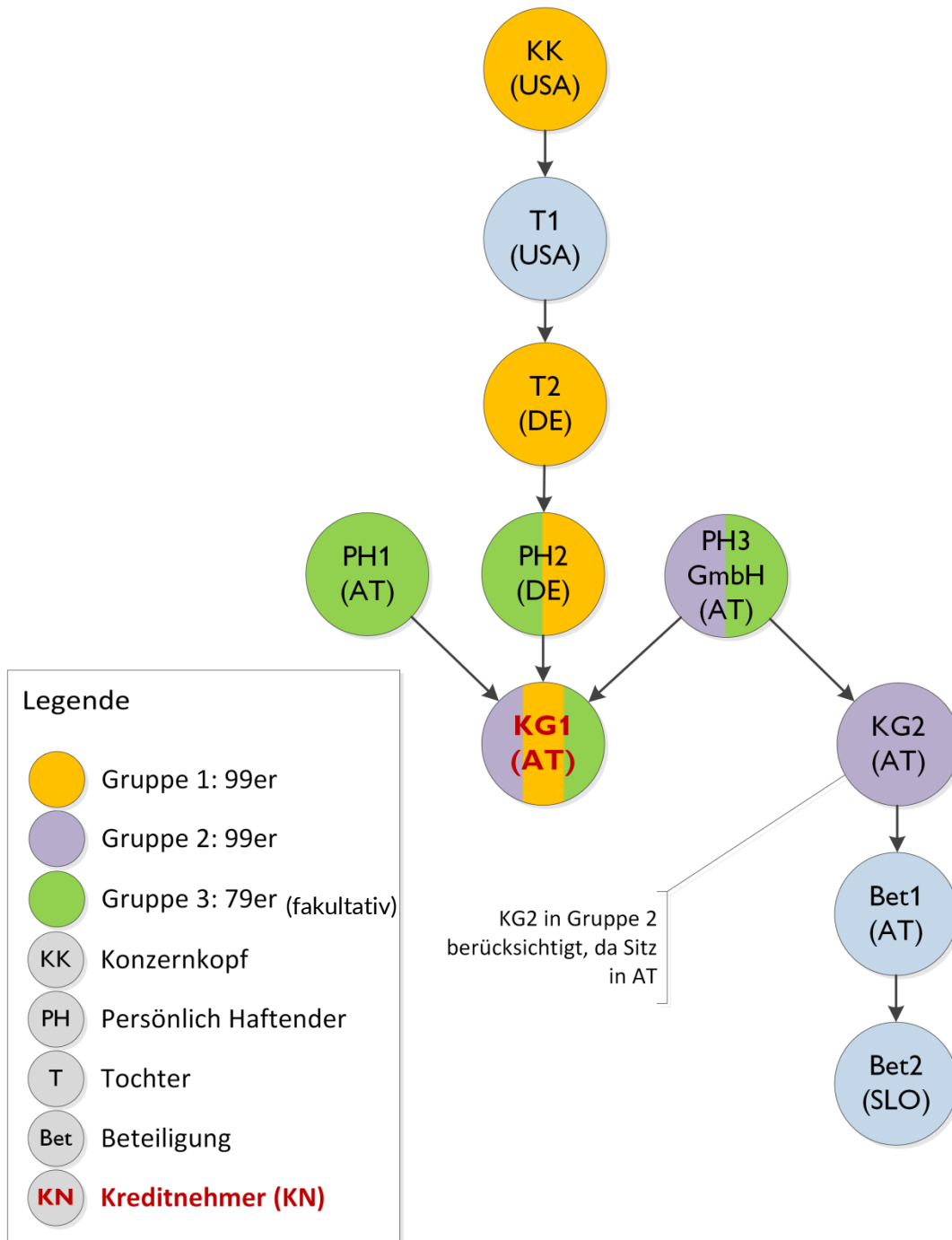
FALL 4: KN = T16



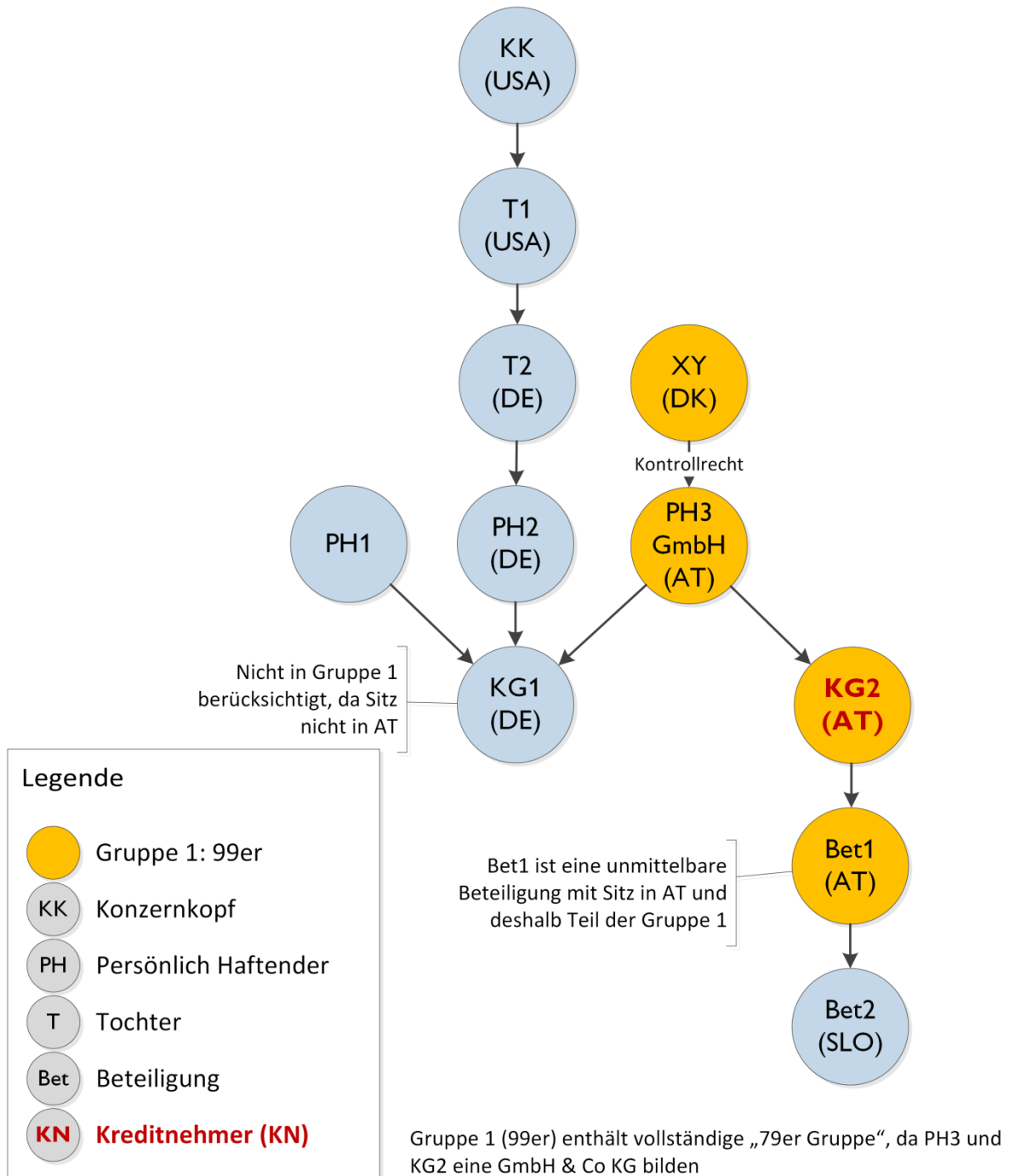
Legende

- Gruppe 1: 99er
- KK Konzernkopf
- T Tochter
- KN Kreditnehmer (KN)**

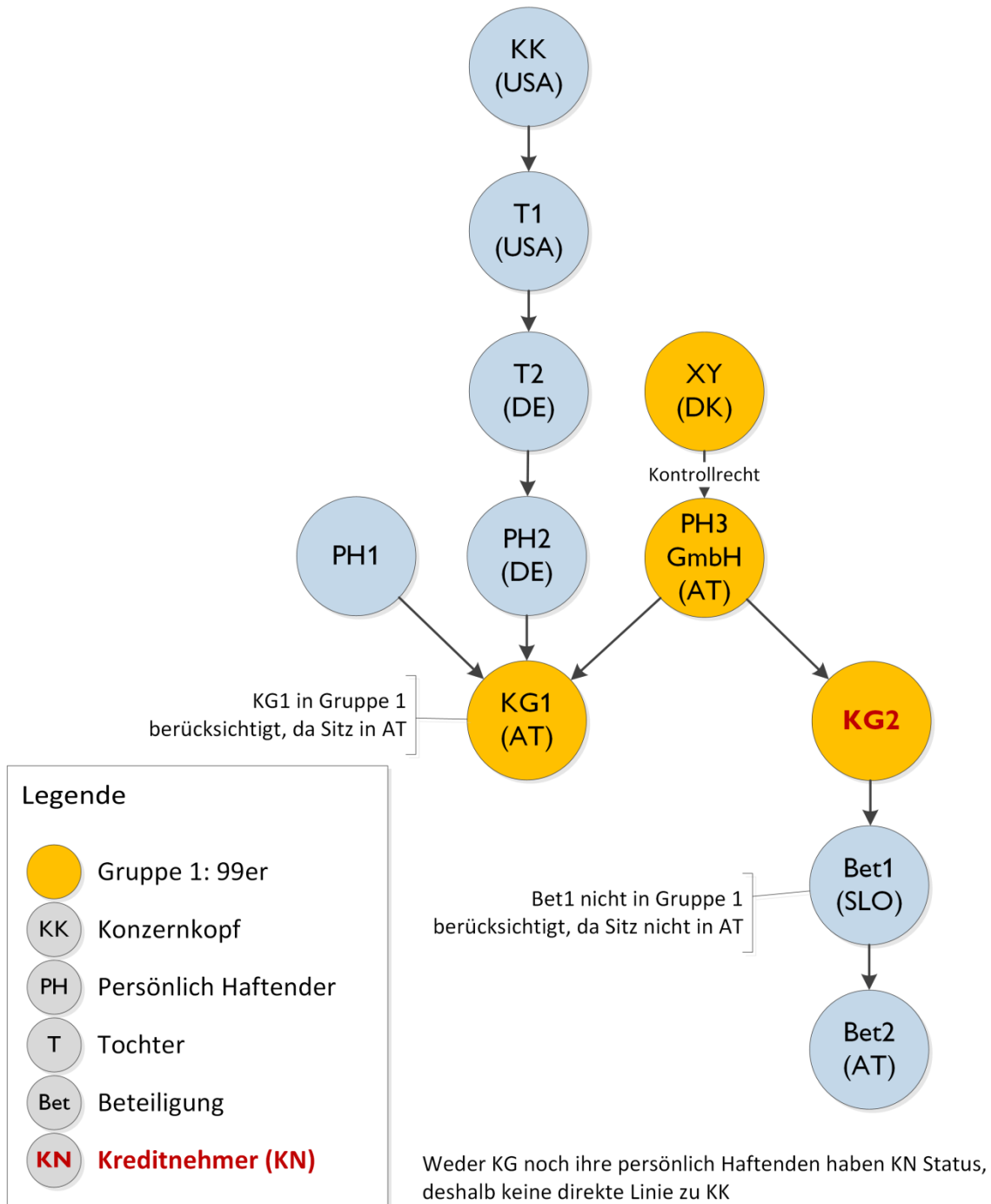
FALL 5: KN = KG1



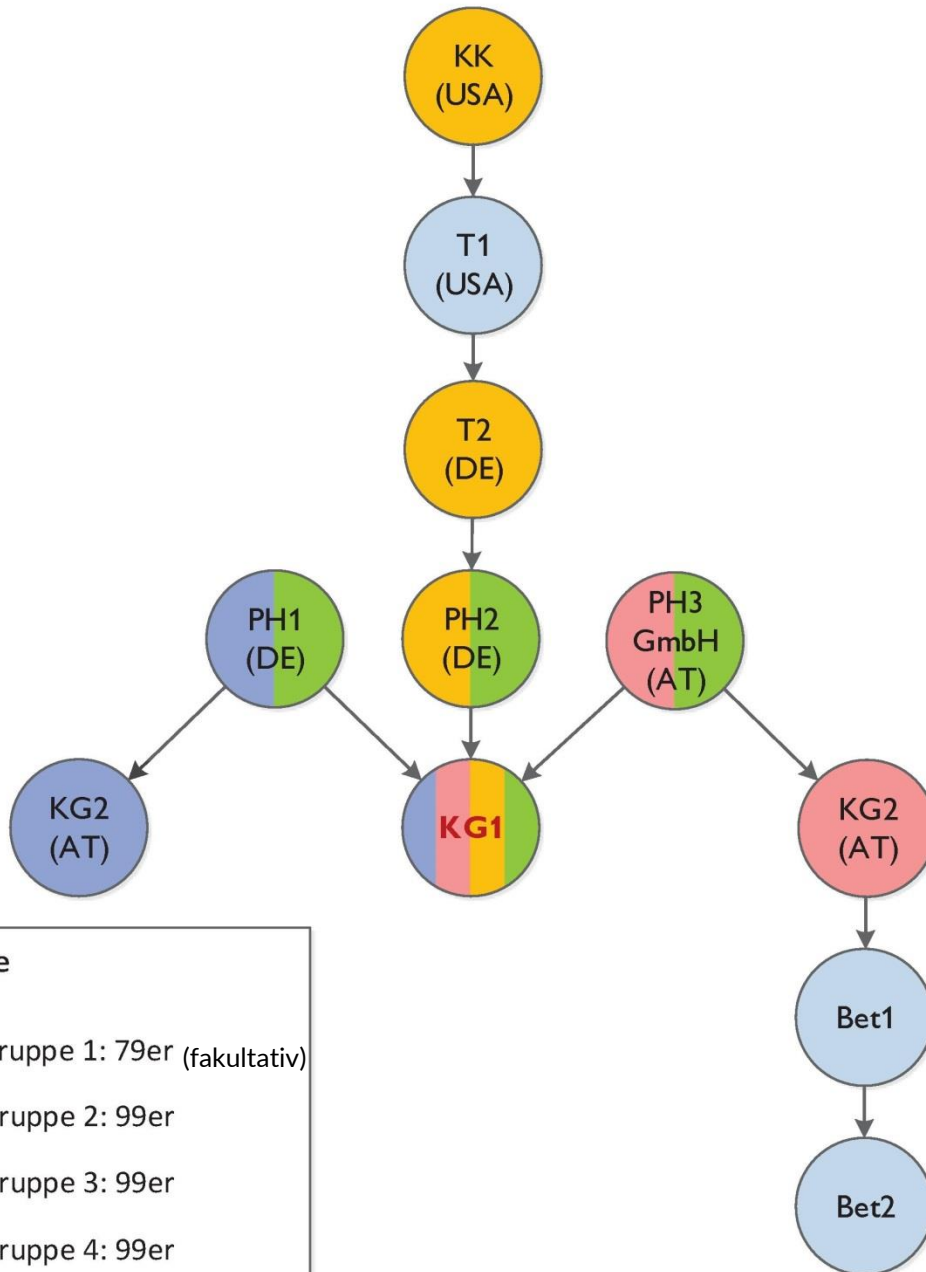
FALL 6: KN = KG2



FALL 7: KN = KG2



FALL 8: KN = KG1

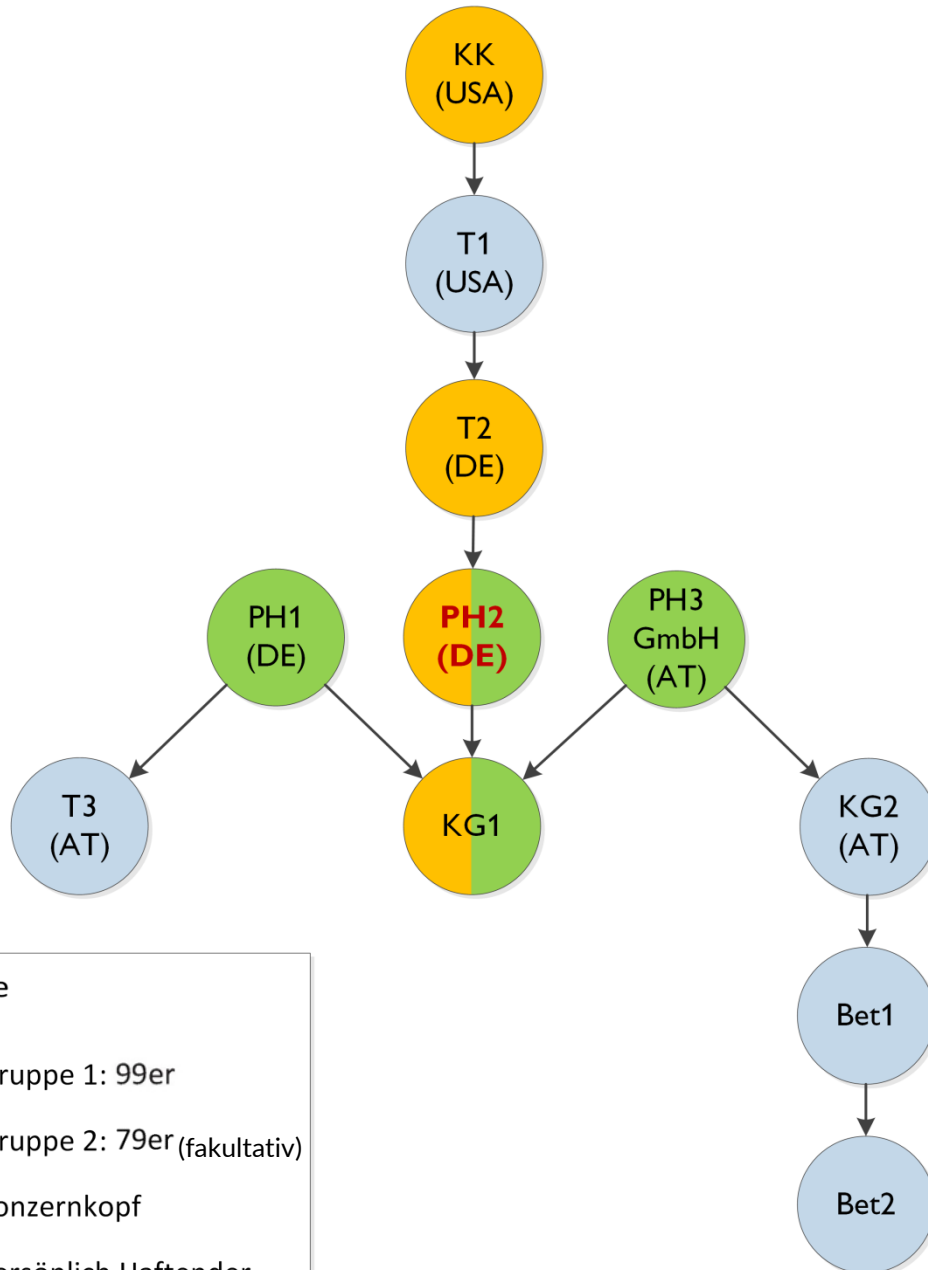


Legende

- Gruppe 1: 79er (fakultativ)
- Gruppe 2: 99er
- Gruppe 3: 99er
- Gruppe 4: 99er
- KK Konzernkopf
- PH Persönlich Haftender
- T Tochter
- Bet Beteiligung
- KN Kreditnehmer (KN)**

Außenbeziehungen aller 3 PH vorhanden

FALL 9: KN = PH2

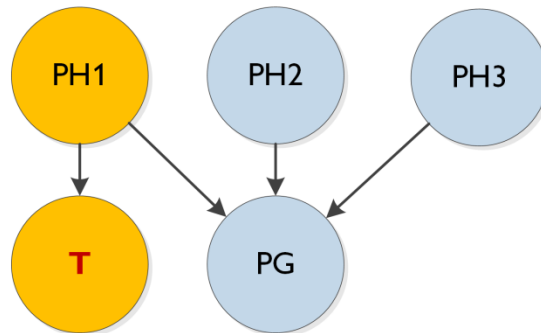


Legende

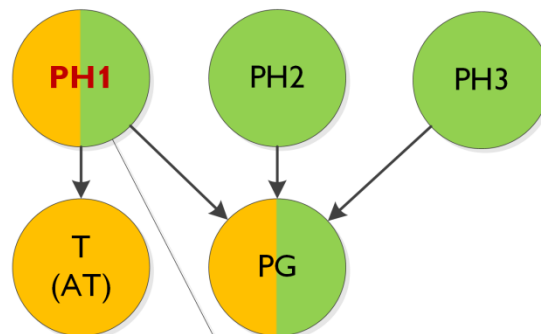
- Gruppe 1: 99er
- Gruppe 2: 79er (fakultativ)
- KK Konzernkopf
- PH Persönlich Haftender
- T Tochter
- Bet Beteiligung
- KN **Kreditnehmer (KN)**

Da nicht die Personengesellschaft (KG1) sondern PH2 KN-Status hat, werden nur dessen Außenbeziehungen abgebildet

FALL 10: KN = T



FALL 11: KN = PH1



Da PH1 KN Status hat, wird PH1 mit Außenbeziehungen abgebildet und es kommt zur Bildung der „79er Gruppe“

5 Versionierung

Gültig ab	Gültig bis	Änderungen
07/2018	03/2019	Konsolidierte Version (Berücksichtigung der EBA-Leitlinie 2017/15 v. 23.2.2018)
04/2019	03/2020	<ul style="list-style-type: none"> • Klarstellung Gruppenbildung bei persönlich haftenden Gesellschaftern in mehreren Personengesellschaften: Zusammenfassung, sofern aufgrund Einflussnahmemöglichkeit des persönlich Haftenden geboten • Klarstellung Behandlung von Fonds in der GvK-Meldung: kein Kontrolltatbestand, da – nach österreichischem Recht - Sondervermögen
04/2020	11/2022	Anpassung an die ab Ende März 2020 erlaubte fakultative (statt bisher obligatorische) Einmeldung der meisten 79er-Gruppen
12/2022	06/2024	Anpassung des Abteilungsnamens sowie der Gruppen-E-Mailadresse
07/2024		<ul style="list-style-type: none"> • Aktualisierung Rechtsgrundlagen: Delegierte Verordnung (EU) 2024/1728 der Kommission vom 6. Dezember 2023 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards zur Festlegung der Umstände, unter denen die Bedingungen für die Ermittlung von Gruppen verbundener Kunden erfüllt sind • Anpassung der Ausführungen zur wirtschaftlichen Abhängigkeit an die Delegierte Verordnung (EU) 2024/1728 • Anpassung des Abteilungsnamens • Hinweis auf Erhebung KD (Kontaktdatenerhebung)
05/2026		<ul style="list-style-type: none"> • Anpassung des Abteilungsnamens